

***Entwurf für einen interfraktionellen Initiativantrag
zur Änderung der Entschädigungssatzung***

3. SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
in der Stadt Wetzlar vom 30.10.2001**

Aufgrund der §§ 5, 19, 27 und der 51 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

(1) In § 2 Abs 2 werden die Worte „ mit der Maßgabe, dass Reisekostenstufe I anzuwenden ist “ gestrichen.

Art. 2

In § 4 Abs. 1 wird angefügt:

Vorsitzende/r des Ausländerbeirats	30,00 €
------------------------------------	----------------

In § 4 Abs. 5 c) werden die Worte „ stimmberechtigte “ und „ Ausländerbeirat “ gestrichen.

In § 4 Abs. 5 wird angefügt:

- d) Ehrenamtlich Tätige, die dem Ausländerbeirat angehören, erhalten pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von **20,00 €**.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Dette, Oberbürgermeister
